

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)

Änderung vom 18. November 2009

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1995¹ über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über das öffentliche Beschaffungswesen
(VöB)

Ingress

gestützt auf die Artikel 2 Absätze 2 und 3, 7 Absatz 2, 10 Absatz 3, 13 Absätze 2 und 3, 17, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 24 Absatz 1 und 35 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994² über das öffentliche Beschaffungswesen (Gesetz),
auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991³
und auf Artikel 71 Absatz 7 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932⁴,
in Ausführung der Artikel 3 und 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (bilaterales Abkommen) und des Artikels 3 des Anhangs R des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁶ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen),

Art. 2c Gemeinsame Beschaffungen

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen gemeinsam an einer Beschaffung und trägt eine Auftraggeberin des Bundes den höchsten Anteil an der Finanzierung, so gilt Bundesrecht.

- 1 SR 172.056.11
- 2 SR 172.056.1
- 3 SR 414.110
- 4 SR 680
- 5 SR 0.172.052.68
- 6 SR 0.632.31

² Beteiligen sich an einer Beschaffung mehrere dem Gesetz oder dieser Verordnung unterstellte Auftraggeberinnen des Bundes, für die unterschiedliche Schwellenwerte gelten, so sind für die ganze Beschaffung die tieferen Schwellenwerte massgebend.

Art. 2d Beschaffung durch eine Drittperson

Führt eine Drittperson eine Beschaffung für eine Auftraggeberin durch, so sind dieselben beschaffungsrechtlichen Normen anwendbar wie für die von ihr vertretene Auftraggeberin.

Art. 3 Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen
(Art. 5)⁷

¹ Als Lieferungen gelten die in Anhang 1 aufgeführten Güter.

² Als Dienstleistungen gelten die in Anhang 1a aufgeführten Leistungen.

³ Als Bauleistungen gelten die in Anhang 2 aufgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Art. 5 Abs. 2

² Über begründete Ausnahmen entscheidet die für die Beschaffung zuständige Direktion.

Art. 7 Abs. 2

² Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a zu gewährleisten.

Art. 8 Publikationsorgan
(Art. 24 Abs. 1)

¹ Veröffentlichungen erfolgen auf der durch den Verein simap.ch⁸ elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch).

² Die Abfrage auf dieser Internetplattform ist unentgeltlich.

Art. 10 Abs. 1

¹ Richtet die Auftraggeberin ein Prüfungssystem nach Artikel 10 des Gesetzes ein, so veröffentlicht sie dieses im Publikationsorgan. Sie wiederholt die Veröffentlichung jährlich zusammen mit den Verzeichnissen.

⁷ Die Klammerverweise beziehen sich auf den durch die Verordnungsbestimmung auszuführenden Gesetzesartikel des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Sie beschränken sich auf reine Ausführungsbestimmungen, in welchen der entsprechende Gesetzesartikel nicht im Verordnungstext erwähnt ist.

⁸ Verein für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. 1

¹ Die Auftraggeberin kann den Auftrag unter einer der folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben:

1. Die Auftraggeberin vergibt die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an den Gewinner oder die Gewinnerin, der oder die im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt.
 2. Die Lösungsvorschläge wurden von einem mehrheitlich unabhängigen Gremium beurteilt.
 3. Die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, die Folgeplanung oder die Koordination freihändig zu vergeben.

Art. 14 Bagatellklausel

Vergibt die Auftraggeberin im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks, dessen Gesamtwert den massgebenden Schwellenwert erreicht, mehrere Aufträge, so braucht sie diese nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zu vergeben, wenn:

- a. der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht; und
- b. der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes ausmacht.

Art. 14a Bestimmung des Auftragswertes

¹ Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen maximalen Gesamtwert einer Beschaffung.

² Sie berücksichtigt dabei alle Leistungen, die sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen.

³ Sie rechnet alle Bestandteile der Vergütung ein, insbesondere auch sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen.

Art. 15 Auftragswert von Verträgen mit Laufzeit

¹ Beschafft die Auftraggeberin Leistungen im Hinblick auf einen Vertrag mit Laufzeit, so gilt als der massgebende Wert:

- a. bei bestimmter Laufzeit: der Gesamtwert;
- b. bei unbestimmter Laufzeit; der monatliche Wert multipliziert mit 48.

² Im Zweifelsfall ist die Berechnungsmethode nach Absatz 1 Buchstabe b zu verwenden.

Art. 15a Vertragsdauer bei wiederkehrenden Leistungen

¹ Bei wiederkehrenden Leistungen darf ein Vertrag grundsätzlich für höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden.

² In begründeten Fällen kann eine längere Vertragsdauer oder eine massvolle Verlängerung eines bestehenden Vertrags vereinbart werden.

Art. 16 Abs. 7

⁷ Die Auftraggeberin bringt einen Hinweis an, ob der Auftrag unter das GATT-Übereinkommen⁹ fällt oder nicht.

Art. 16a Leistungsbeschreibung

¹ Die Auftraggeberin beschreibt die Anforderungen an die geforderte Leistung, insbesondere deren technische Spezifikationen nach Artikel 12 des Gesetzes, in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

² Sie kann auch lediglich das Ziel der Beschaffung umschreiben.

³ Sie teilt in jedem Fall mit, welche Anforderungen zwingend zu erfüllen sind.

⁴ Verwendet sie zur Leistungsbeschreibung Marken oder regionale oder nationale Qualitätsanforderungen, so hat sie darauf hinzuweisen, dass auch gleichwertige Leistungen angeboten werden können.

Art. 19a Fristverkürzungen

¹ Die Auftraggeberin kann die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote von 40 Tagen bis auf 24 Tage verkürzen, wenn sie bei einer früheren Ausschreibung wiederkehrender Leistungen darauf hingewiesen hat, dass sie bei den nachfolgenden Ausschreibungen die Fristen verkürzen wird.

² Sie kann die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote von 40 Tagen ebenfalls bis auf 24 Tage, ausnahmsweise bis auf 10 Tage, verkürzen, wenn sie eine Vorankündigung der geplanten Ausschreibung publiziert hat. Diese Vorankündigung muss:

- a. die Mindestangaben gemäss Anhang 5a enthalten; und
- b. mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der konkreten Ausschreibung publiziert werden.

³ Die Auftraggeberin kann die Minimalfristen nach Artikel 19 bis auf 10 Tage verkürzen, wenn sie hinreichend begründen kann, dass die Beschaffung dringlich ist und ohne Verkürzung der Frist nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte.

⁹ SR 0.632.231.422

Art. 20 Ausnahmen von den Formvorschriften

(Art. 19 Abs. 2)

¹ Die Auftraggeberin kann zulassen, dass die Anbieter und Anbieterinnen ihre Anträge auf Teilnahme, ihre Angebote sowie weitere Eingaben in einer im Geschäftsverkehr üblichen Form, insbesondere auch elektronisch, einreichen können. Sie gibt dies in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

² Sie gewährleistet die Datensicherheit ab Empfang der Eingaben und sorgt dafür, dass diese dem richtigen Absender oder der richtigen Absenderin zugeordnet werden.

Art. 21a **Vorbefassung**

¹ Die Auftraggeberin schliesst Anbieter und Anbieterinnen aus einem Verfahren aus, wenn:

- a. diese an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren und der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann; und
- b. dieser Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a. die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b. die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c. die Verlängerung der Mindestfristen.

Art. 22 Gesamtangebote, Lose und Teilangebote

¹ Die Auftraggeberin verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die zu beschaffenden Leistungen.

² Sie kann die zu beschaffenden Leistungen in Teilleistungen (Lose) aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter und Anbieterinnen vergeben. Sie gibt die einzelnen Lose in der Ausschreibung bekannt.

³ Hat die Auftraggeberin Lose gebildet, so können die Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot für ein einzelnes oder für mehrere Lose (Teilangebote) einreichen. Sie können anstelle oder zusätzlich zum Teilangebot auch ein Gesamtangebot einreichen, es sei denn, die Auftraggeberin hat dies in der Ausschreibung ausgeschlossen.

⁴ Verlangt die Auftraggeberin, dass zusätzlich zu Teilangeboten ein Gesamtangebot einzureichen ist, so kündigt sie dies in der Ausschreibung an.

⁵ Behält sich die Auftraggeberin vor, Anbietern oder Anbieterinnen, die nur ein Gesamtangebot eingereicht haben, einen Teilauftrag zuzuschlagen oder von ihnen eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt sie dies in der Ausschreibung an.

Art. 22a Varianten

¹ Den Anbietern und Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Gesamtangebot Angebote für Varianten einzureichen. Ausnahmsweise kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt ein Angebot, mit welchem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen erreicht werden kann. Nicht als Varianten gelten unterschiedliche Preisarten.

Art. 23 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

Vergütungsanspruch der Anbieter und Anbieterinnen

¹ Anbieter und Anbieterinnen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung. Dies gilt insbesondere auch für die Ausarbeitung des Angebotes.

³ Verlangt die Auftraggeberin ausnahmsweise Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Verfahrensaufwand hinausgehen und üblicherweise entgeltlich sind, so haben die Anbieter und Anbieterinnen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. In solchen Fällen gibt die Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wie sie diese Vorleistungen vergütet.

Art. 23a Vorbestehende Immaterialgüterrechte

¹ Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben grundsätzlich bei dem Inhaber oder der Inhaberin.

² Sollen vorbestehende Immaterialgüterrechte ganz oder teilweise auf die Auftraggeberin übergehen, so weist diese in den Ausschreibungsunterlagen darauf hin.

Art. 25 Bereinigung und Bewertung der Angebote

¹ Die Auftraggeberin bereinigt die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht nach einem einheitlichen Massstab so, dass sie objektiv vergleichbar sind.

² Kontaktiert sie hierfür den Anbieter oder die Anbieterin, so hält sie den Ablauf und den Inhalt der Kontaktaufnahme nachvollziehbar fest.

³ Sie bewertet die bereinigten Angebote aufgrund der Zuschlagskriterien.

⁴ Erhält sie ein Angebot, dessen Preis im Vergleich zu den andern Angeboten aussergewöhnlich niedrig ist, so kann sie bei dem Anbieter oder der Anbieterin Erkundigungen darüber einholen, ob ein Ausschlussgrund nach Artikel 11 des Gesetzes vorliegt.

Art. 26a Dialog

¹ Die Auftraggeberin darf bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen die von den Anbietern und Anbieterinnen vorgeschlagenen Lösungswege oder Vorgehensweisen im Dialog weiterentwickeln, vorausgesetzt sie hat in der Ausschreibung darauf hingewiesen.

² Sie gibt in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der vorgeschlagenen oder weiterentwickelten Lösungswege und Vorgehensweisen vergütet werden.

³ Sie wählt unter den Anbietern und Anbieterinnen diejenigen aus, mit denen sie den Dialog führen will, und gibt ihnen Folgendes vorgängig bekannt:

- a. den Lösungsweg oder die Vorgehensweise, die ausgewählt wurden;
- b. die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c. die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots des im Rahmen des Dialogs entwickelten Lösungsweges oder der entwickelten Vorgehensweise.

⁴ Sie hält den Ablauf und den Inhalt des Dialogs nachvollziehbar fest und dokumentiert insbesondere den zeitlichen Aufwand, der mit der Führung des Dialogs für den Anbieter oder die Anbieterin verbunden ist.

Art. 27 Bewertungssystem

(Art. 21)

¹ Die Auftraggeberin gibt die Reihenfolge aller Zuschlagskriterien bekannt und gewichtet sie. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann sie auf die Gewichtung verzichten.

² Sie kann neben den im Gesetz genannten Zuschlagskriterien insbesondere auch die folgenden verwenden: Nachhaltigkeit, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik und die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten.

³ Bei gleichwertigen Angeboten schweizerischer Anbieter oder Anbieterinnen berücksichtigt sie, inwieweit diese Ausbildungsplätze anbieten.

Art. 28 Bekanntmachung des Zuschlags

Die Auftraggeberin veröffentlicht den Zuschlag, namentlich auch denjenigen im freihändigen Verfahren, spätestens 30 Tage nach dessen Erteilung mit den folgenden Angaben:

- a. Art des Vergabeverfahrens;
- b. Art und Umfang der bestellten Leistung;
- c. Name und Adresse der Auftraggeberin;
- d. Datum des Zuschlags;
- e. Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
- f. Preis des berücksichtigten Angebotes; ausnahmsweise kann sie stattdessen den tiefsten und den höchsten Preis der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote angeben.

Art. 29 Abs. 2

² Hat sie für die Eingaben der Anbieter und Anbieterinnen eine andere Form zugelassen (Art. 20 Abs. 1), so kann sie den Vertrag auch in dieser Form abschliessen.

Art. 29a Zahlungsfristen

¹ Die Auftraggeberin vereinbart mit dem Anbieter oder der Anbieterin eine Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen ab Eingang der Rechnung.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement kann Weisungen zur Regelung der Zahlungsfristen erlassen.

Art. 32 Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieses Kapitels unterstehen:

- a. sämtliche Behörden und Verwaltungseinheiten nach Artikel 6 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁰, die Post- und die Automobildienste der Schweizerischen Post sowie die Auftraggeberinnen nach Artikel 2a: für Aufträge, die:
 1. unter den Schwellenwerten nach Artikel 6 des Gesetzes oder nach Artikel 2a Absatz 3 dieser Verordnung liegen, oder
 2. aus anderen Gründen nicht unter das Gesetz fallen;
- b. die Rüstungsbetriebe: für öffentliche Aufträge, die der Verordnung, nicht aber dem Gesetz unterliegen;
- c. die SBB.

Art. 34 Abs. 2

² Für die Vergaben im offenen oder im selektiven Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes und die Bestimmungen des 2. Kapitels dieser Verordnung mit Ausnahme von dessen 3. Abschnitt.

Art. 35 Abs. 2

² Sie muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen. Von diesen soll mindestens eines von einem ortsfremden Anbieter oder einer ortsfremden Anbieterin stammen.

Art. 36 Abs. 2 Bst. b-e und 3

² Im Weiteren können Auftraggeberinnen einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben, wenn:

- b. ein Bau- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 150 000 Franken nicht erreicht;

¹⁰ SR 172.010.1

- c. ein Lieferauftrag den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht;
- d. zusätzliche Leistungen eines zuvor in einem Ausschreibungs- oder Einladungsverfahren vergebenen Auftrages beschafft werden und ein Anbieterwechsel aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist oder für die Auftraggeberin erhebliche Schwierigkeiten oder unverhältnismässige Kostensteigerungen zur Folge hätte;
- e. *Aufgehoben*

³ Werden Güter gemeinsam mit Dienstleistungen beschafft, so gilt der Schwellenwert für die Güterbeschaffung.

Art. 39 Vergabeentscheide

Entscheide, die in Vergabeverfahren nach diesem Kapitel erlassen werden, können nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 50 Abs. 5

⁵ Die Zusammensetzung des Preisgerichts samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Wettbewerbsprogramm bekanntgegeben.

Art. 51 Abs. 1

¹ Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsarbeiten. Es dokumentiert die Beurteilung auf nachvollziehbare Weise. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise.

Art. 69 Überwachung

Die internen Kontrollorgane der Auftraggeberinnen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung.

Art. 72b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. November 2009

Das neue Recht ist anwendbar auf:

- a. Vergabeverfahren, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. November 2009 dieser Verordnung öffentlich ausgeschrieben werden;
- b. Vergabeverfahren ohne öffentliche Ausschreibung, bei denen die erste Einladung zur Angebotsabgabe nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. November 2009 dieser Verordnung erfolgt.

II

¹ Diese Verordnung enthält einen neuen Anhang 1 gemäss Beilage. Der bisherige Anhang 1 wird zum Anhang 1a und erhält die Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Diese Verordnung enthält einen neuen Anhang 2a gemäss Beilage.

⁴ Die Anhänge 4 und 5 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

⁵ Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 5a gemäss Beilage.

⁶ Anhang 6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung SHAB vom 15. Februar 2006¹¹

Art. 2 Bst. g

Aufgehoben

2. Verordnung vom 22. November 2006¹² über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes (Org-VoeB)

Titel

Verordnung
über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes
(Org-VöB)

Ingress

gestützt auf die Artikel 43 Absätze 2 und 3 sowie 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹³ (RVOG) und auf Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB),

¹¹ SR 221.415

¹² SR 172.056.15

¹³ SR 172.010

¹⁴ SR 172.056.1